

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein HSG Erlenbach e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Erlenbach a.Main.
2. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er muss nach diesen Vorschriften geführt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch Unterstützung des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach a.Main.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Personaldienstleistungen bei der Unterrichtung, Förderung oder Betreuung von Schülern,
  - b) Beschaffung von Spenden für schulische Zwecke
  - c) Sonstige Tätigkeiten zur Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; dies gilt ebenso für Gewinne aus entgeltlich abgegebenen Leistungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenbach a.Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zwecken dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 5 Begünstigungsverbot, Vergütungen für Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

Mitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein ein angemessenes Entgelt erhalten. Art, Umfang und Vergütung sind vertraglich im verkehrsüblichen oder tariflichen Umfang festzulegen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sollen dem Hermann-Staudinger-Gymnasium Erlenchbach a.Main verbundene Personen sein, deren Mitgliedschaft dem Vereinszweck förderlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins, das Hermann-Staudinger-Gymnasium, die Verfassung des Freistaats Bayern und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schadet. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der gültigen Stimmen zu beschließen. Das betroffene Mitglied ist vorher vom Vorstand zu hören; es hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht und kann vom Vorstand von der Versammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Finanzierung/ Mitgliedsbeiträge**

Die Finanzierung des Vereinszweckes erfolgt im Wesentlichen durch Entgelte für erbrachte Leistungen und freiwillige Spenden.

Mitgliedsbeiträge werden vorerst nicht erhoben; sie können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus
    - a) dem Vorsitzenden
    - b) mindestens 2 bis höchstens 4 stellvertretenden Vorsitzenden
  2. Die Mitglieder der Schulleitung des Hermann-Staudinger-Gymnasiums sollen im Vorstand möglichst vertreten sein.
-

3. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Spenden; bei Spenden bis 1.000 EUR kann der Vorsitzende alleine entscheiden. Der Spendenbeschluss ist mit allen relevanten Daten und Verwendungszweck zu dokumentieren. Die satzungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße und vernünftige kaufmännische Führung der Finanzlage sind dabei zu gewährleisten.
  4. Kredite
    - a) Die Kreditaufnahme ist zulässig zur kurzfristigen Überbrückung eines Liquiditätsengpasses bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, wenn die Rückführung der Kreditanspruchnahme gemäß der Finanzplanung innerhalb eines Geschäftsjahres vorgesehen und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich ist. Dazu ist ein Vorstandsmitglied alleine befugt.
    - b) Kreditrahmen dürfen vorsorglich mit Kreditinstituten vereinbart werden. Als Kreditanspruchnahme gilt nicht der Kreditrahmen, sondern erst das Eingehen einer Verbindlichkeit.
    - c) Kaufmännisch übliche Verbindlichkeiten zur angemessenen Durchführung der laufenden Geschäfte, z.B. Verbindlichkeiten für Löhne, gelten nicht als Kredit im Sinne dieser Vorschriften.
    - d) Die sonstige Aufnahme von Krediten bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung und erfolgt nach außen durch ein Mitglied des Vorstandes, möglichst den Vorstandsvorsitzenden.
    - e) Zulässige Kreditobergrenze ist in jedem Fall die Höhe der geplanten Einnahmen des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung. Spenden dürfen dabei nur soweit berücksichtigt werden, wie sie unwideruflich zugesagt sind.
    - f) Die Einhaltung und Kontrolle dieser Vorschriften obliegt dem Vorstand; der Kreditgeber kann darüber eine Erklärung des handelnden Vorstandsmitgliedes verlangen, ist jedoch nicht zur weiteren Überprüfung verpflichtet.
  5. Die Durchführung der Geschäfte und Bankvollmachten können durch einstimmige Entscheidung des Vorstandes an vertrauenswürdige und geeignete externe Personen delegiert werden, insbesondere Lehrer oder Mitarbeiter der Schulverwaltung des Hermann-Staudinger-Gymnasiums, Mitarbeiter von Steuerberatungskanzleien, Mitarbeiter externer buchführender Unternehmen, oder andere geeignete und qualifizierte Personen. Bei der Delegation an externe Bevollmächtigte hat ein Mitglied des Vorstandes die Finanzgeschäfte laufend zeitnah – in der Regel mindestens monatlich – in geeigneter Weise zu überwachen, insbesondere auch durch Einsicht der Bankkonten. Für den Widerruf der Auftrags- oder Vollmachtserteilung genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.
  6. Der Vorstand kann die Führung der Finanzgeschäfte und deren Kontrolle mit Auflagen verbinden, insbesondere mit Dokumentationspflichten. Der Vorstand kann jederzeit die Prüfung der Geschäfte anordnen.
-

7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit geeignete Personen zur Prüfung der Geschäfte berufen, denen vollständige Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund die vom Vorstand erteilten Vollmachten zur Durchführung von Geschäften aufheben oder an Auflagen binden.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich. Dabei ist der Jahresabschluss des Vereins für das vorangegangene Geschäftsjahr durch den Vorstand vorzulegen und über die Feststellung zu beschließen. Ebenso sind Spenden, die aktuelle Finanzlage sowie die Finanzplanung durch den Vorstand zu erläutern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und eines Antrages vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Schriftqualität (z.B. per Email) mit 14 Tagen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung sowie vorliegender Anträge. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Ladungsfrist kürzer sein.

### **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, den die Versammlung dazu bestimmt. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
  2. Die Durchführung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren oder ähnlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied dies bis zum festgelegten Termin gegenüber dem Vorstand ablehnt. Die Teilnahme abwesender Mitglieder mittels Fernmedien, z.B. Konferenzschaltung, kann vom Vorstand erlaubt werden.
  3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder daran teilnehmen.
  4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
  5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
-

6. Zur Änderung der Satzung sind abgegebene Stimmen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn ein Drittel der teilnehmenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls ist allen Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

Erlenbach a.Main, den 7. Oktober 2011

1. / 2. / 3. / 4. / 5. von 5 Ausfertigungen